



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“  
am 01.02.2010:

## **Schadensberechnung, Aufwendungsersatz**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



## Schadensrecht: Die gesetzliche Regelung (I)

- § 249 I BGB: Prinzip der Naturalrestitution.
  - Grundlage der Differenzhypothese.
  - § 252 S.1 BGB bestätigt nur, was schon aus § 249 I BGB folgt. § 252 S. 2 BGB erleichtert den Beweis des entgangenen Gewinns.
- § 249 II BGB: Ersatz der Herstellungskosten bei **Sachbeschädigung** oder Verletzung einer Person.
  - In anderen Fällen kann der Anspruch nach § 250 BGB in eine Geldforderung überführt werden.
- § 251 BGB: Entschädigung in Geld
  - § 251 I BGB: Geldentschädigung zur Wahrung der Gläubigerinteressen.
  - § 251 II BGB: Geldentschädigung zur Wahrung der Schuldnerinteressen.
  - Orientiert an der Vermögenseinbuße, nicht an den Herstellungskosten.

## Schadensrecht: Die gesetzliche Regelung (II)

- § 253 BGB: Kein Schadensersatz in Geld (nach § 251 I BGB) für Nicht-Vermögensschäden.
  - Keine Beschränkung des Anspruchs aus § 249 I und II BGB!
- § 254 BGB: Mitverschulden
- § 255 BGB: Sonderfall der Vorteilsausgleichung.

## Die Differenzhypothese des § 249 BGB

- Grundsatz: Alle verursachten Schäden sind zu ersetzen.
  - Bei Ansprüchen aus § 823 I BGB:  
Haftungsausfüllende Kausalität = Nexus zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden.
  - Bei Ansprüchen aus § 280 I BGB:  
Haftungsausfüllende Kausalität = Nexus zwischen Pflichtverletzung und Schaden.
- Einschränkungen der äquivalenten Kausalität durch Adäquanztheorie etc. gilt grundsätzlich auch im Vertragsrecht.

## Die abstrakte Schadensberechnung

- Schaden eines Kaufmanns, der nicht mit Ware beliefert wird - oder des Fiskus – wird nach der Differenz zwischen Einkaufs- und Marktpreis berechnet.
  - Kein Nachweis nötig, dass wirklich zum Marktpreis verkauft worden wäre, bzw. das ein Deckungsgeschäft getätigt wurde.
  - Vgl. § 376 HGB.
- Die abstrakte Schadensberechnung geht über § 252 S. 2 BGB hinaus, weil der Gegenbeweis abgeschnitten wird, dass der Marktpreis nicht erzielt worden wäre.
  - Krit. Medicus/Lorenz, SR I, 18. A., Rz. 715.

## Die Beschränkung auf Vermögensschäden

1. Ausnahme: § 253 II BGB.
    - Bei Klagen auf Schmerzensgeld ist ausnahmsweise eine nicht bezifferter Klageantrag zulässig → § 253 ZPO.
  2. Ausnahme: Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder der Menschenwürde → Vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 1.10.2009, III ZR 18/09, VersR 2009, 1664 und BGHZ 161, 33 (unmenschliche Haftbedingungen) sowie schon BGHZ 26, 349.
- Außerdem Beschränkungen der Reichweite des § 253 I BGB durch den „Kommerzialisierungsgedanken“.
    - Entgangene Nutzungen, insbes. bei Pkw.
    - Entgangener Genuss aus einer Reiseleistung (Seereisefall, BGH NJW 1956, 1234).
    - Verdorbene Urlaubszeit, vgl. § 651f BGB.

## Exkurs: Ersatz für die entgangene Nutzung eines Pkw

- Kosten für einen Mietwagen während der Reparaturzeit sind nach § 249 I, II BGB ohne Weiteres zu ersetzen.
- Problem: Kann der Geschädigte auch einen Schadensersatz geltend machen, wenn er keinen Mietwagen nimmt?
  - Analogie zur Abrechnung auf fiktiver Reparaturkostenbasis.
  - Nach h. Rspr. ist ein Anspruch gegeben, jedoch nur in Höhe eines Bruchteils (etwa 1/3) der Mietwagenkosten.
- Nutzungsentgang ist auf vertraglicher oder deliktischer Grundlage ersatzfähig.
  - Also auch bei Nichtlieferung eines PKW.
  - Kein Ersatz bei Körperverletzung, die eine Nutzung des PKW verhindert.
- Entsprechendes gilt nach BGHZ 98, 212 für andere Wirtschaftsgüter von zentraler Bedeutung, insbesondere Grundstücke.

## Ersatz für verdorbene Urlaubszeit

- § 651 f BGB gilt nur bei Reiseverträgen = Verträgen über eine Mehrzahl von Reiseleistungen.
  - Z.B. Anreise und Unterkunft.
  - Hin- und Rücktransport genügt nicht!
- Außerhalb des Reisevertrages ist Ersatz für verdorbene Urlaubszeit nach dem allgemeinen Kommerzialisierungsgrundsatz möglich.
  - Aber: Nur bei Verträgen, die auf erfolgreiche Urlaubsgestaltung ausgerichtet sind.

## Aufwendungsersatz nach § 284 BGB

- Voraussetzungen:
  - Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gegeben.
  - Aufwendungen = nachvertragliche, freiwillige Vermögensopfer → vorvertragliche Aufwendungen können nicht im Vertrauen auf die vertragliche Leistung getätigt worden sein.
  - Verfehlung des Zwecks.
- Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen, soweit der Gläubiger sie „billigerweise“ machen durfte.

## Fall (nach BGHZ 163, 381)

K kauft von V einen PKW zur gewerblichen Nutzung für € 27.000,-. In den PKW lässt sie Zusatzausstattungen zum Preis von € 5.000,- einbauen. Außerdem kostet die Überführung des PKW zum Wohnort der K € 800,-. Nachdem K den PKW ein Jahr lang genutzt hat, zeigen sich Mängel am Getriebe, deren Beseitigung V nicht gelingt. Daher tritt K nach Fristsetzung vom Vertrag zurück und fordert die Zahlung von insgesamt € 32.500,-.

## Lösung

- Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises (€ 27.000,-) aus §§ 437 Nr. 2, 323 I, V 2, 346 I BGB? +
- Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 437 Nr. 3, 281, 284 BGB iHv € 4.640,-?
  - Keine Verdrängung durch § 347 II BGB.
  - Sowohl die € 5.000,- als auch die Überführungskosten von € 800,- sind Aufwendungen.
  - Aber: Abschlag in Höhe von 20% für die einjährige Nutzung ← insoweit keine Vergeblichkeit.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“

**Alles Gute fürs Examen!**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

